

Jost Aé  
Rudolf-Petershagen-Allee 11  
17489 Greifswald

08. August 2008

Tel.: 03834 / 50 11 63  
0173 / 91 28 972

Innenminister  
Lorenz Caffier

Alexandrinenstraße 1  
19055 Schwerin

Einspruch gegen die Genehmigung des WVG-Anteilsverkaufs

Sehr geehrter Herr Minister,

da meine Eingabe, die zum Zeitpunkt ihrer Abfassung (22. Juli 2008) noch auf die Abwendung einer Genehmigung des WVG-Anteilsverkaufs durch Ihr Ministerium gerichtet war, mir gegenüber bisher unbeantwortet blieb, erlaube ich mir, Sie nunmehr zu ersuchen:

die Überprüfung der Genehmigung zu veranlassen!

Als Begründung darf ich auf meine Eingabe verweisen und Folgendes hinzufügen:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Bestimmung der Kommunalverfassung zwei Monate Zeit zum Prüfen und Entscheiden. Einer Ihrer Mitarbeiter gab mir telefonisch die Auskunft, die Behörde hätte schnell entscheiden müssen, da sonst auf die Hansestadt Greifswald Verzugsgebühren in Größenordnungen zugekommen wären. Sollte ein Vertrag in irgend einer Weise so gestrickt sein, dass sich die Rechtsaufsichtsbehörde in irgend einer Weise veranlasst sehen könnte, schnell entscheiden zu müssen, so wäre schon dies m. E. allein ein Grund zur Versagung oder zumindest zur Beanstandung!

Schon unter dem Aspekt der Erst- und Einmaligkeit einer solchen Transaktion (Anteilsverkauf einer kommunalen Wohnungsgenossenschaft) in Deutschland wäre intensive Prüfung auch der „Spätfolgen“ – jegliche Wirtschaftlichkeitsüberprüfung und Erwägung von Alternativen wurden seitens der Stadt verabsäumt – zu erwarten gewesen.

Das für die WVG erarbeitete Wertgutachten (es wäre zu prüfen, ob es nicht unter die Rubrik „Gefälligkeitsgutachten“ fällt) mag für den Verkauf von Wohnungen ausreichend gewesen sein, aber nicht für den Zweck des sich auf Dauer Einkaufens in ein gut gehendes kommunales Unternehmen.

In der Tat bedeutet der Anteilsverkauf:

1. verdeckte Kreditaufnahme
2. Verkauf unter Wert
3. Verlust des „beherrschenden kommunalen Einflusses“

Unter Sachdarstellung/Begründung in der entsprechenden Beschlussvorlage für die Bürgerschaft wird als Ziel dieser zu genehmigenden Transaktion u. a. „die dauerhafte Gewährleistung des beherrschenden kommunalen Einflusses“ aufgelistet. Schon ein Blick in den Gesellschaftervertrag zeigt, dass gerade dieses Ziel mit der Gestaltung der Verkaufsverträge gründlich verfehlt wird. Dieser Widerspruch hätte auch Ihrer Genehmigungsbehörde auffallen müssen! Wenn von der Stadtverwaltung ein Ziel definiert wird, das sie durch ihre Unterschrift unter die Verträge selbst vereitelt, kann man dies nur als wissentliche Täuschung der Bürgerschaft zur Manipulation eines ihr genehmen Abstimmungsverhaltens werten, oder sie weiß nicht, was sie tut. Aber auch und gerade für diesen Fall gibt es die Institution einer Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese nun hat aber in atemberaubendem Tempo und in Absprache mit der Stadt nach Eingang der Mitteilung des Gerichts, dass ein Eilantrag gestellt wurde, den Anteilsverkauf genehmigt. Die Begründung der Genehmigung bezieht sich einzig auf den ermittelten Wert und verklausuliert auf unseren Eilantrag. Das Datum wurde handschriftlich eingefügt!

Sehr geehrter Herr Minister, wie ich soeben erfahre, hat das Gericht unseren Eilantrag abgelehnt. Ich denke, dass sich damit die inhaltlichen Fragen des Anteilsverkaufs und die sich aus der Genehmigung ggf. ergebenden negativen Folgen für die Hansestadt Greifswald und das Land nicht erledigt haben. Deshalb scheint eine Überprüfung der Genehmigung und eine der momentanen Situation angemessene Verwaltungsmaßnahme Ihrerseits um so dringlicher geboten!

Mit freundlichen Grüßen

Jost Aé